

LANDEsarBEITSGERICHT NÜRNBERG

3 TaBV 18/15

1 BV 8/14

(Arbeitsgericht Weiden – Kammer Schwandorf -)

Datum: 24.02.2016

Rechtsvorschriften: § 7 Abs. 2 S. 2 WO

Orientierungshilfe:

Nach § 7 Abs.2 Satz 2 WO hat der Wahlvorstand eine eingereichte Vorschlagsliste unverzüglich, möglichst binnen einer Frist von zwei Werktagen nach ihrem Eingang zu prüfen, um bei Ungültigkeit oder Beanstandung den Listenführer schriftlich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Eine cursorische, also oberflächliche Prüfung der Vorschlagsliste entspricht nicht den von der Wahlordnung aufgestellten Anforderungen.

Beschluss:

1. Die Beschwerde vom 16.03.2015 gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Weiden – Kammer Schwandorf – vom 24.02.2015, Az.: 1 BV 8/14 wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Wirksamkeit der Betriebsratswahl vom 16.04.2014.

Die Beteiligten zu 1) bis 5) sind Arbeitnehmer der Beteiligten zu 7). Der Beteiligte zu 1) war der Listenführer der nicht zur Wahl zugelassenen Liste „Einer wie Keiner“ (Blatt 52 ff. der Akte) und dort Wahlbewerber an 1. Stelle. Der Beteiligte zu 5) war ebenfalls auf dieser Liste als 2. und letzter Wahlbewerber. Der Beteiligte zu 2) war der Listenführer der ebenfalls nicht zur Wahl zugelassenen Liste „Wir für Dich“ (Blatt 59 ff. der Akte) und dort Wahl-

bewerber an 1. Stelle. Der Beteiligte zu 3) war Unterstützer der Liste „Wir für Dich“ an 1. Stelle.

Der Beteiligte zu 4) war ebenfalls Unterstützer der Liste „Wir für Dich“ an 47. Stelle. Der Beteiligte zu 6) ist der bei der angefochtenen Wahl vom 16.04.2014 gewählte Betriebsrat. Dessen Vorsitzender, Herr M..., war auch Betriebsratsvorsitzender in der vorherigen Wahlperiode und Vorsitzender des Wahlvorstandes, der die angefochtene Wahl leitete. Herr M... war auch der Listenführer der einzigen zur Wahl zugelassenen Liste „A-Tal“ (Blatt 134 ff. der Akte).

Bei der Beteiligten zu 7) sind ca. 500 Mitarbeiter beschäftigt, nach den Angaben im Wahlausschreiben waren es 505 Wahlberechtigte.

Der Wahlvorstand leitete die Betriebsratswahlen in der Wahlvorstandssitzung vom 03.03.2014 ein. In dieser Sitzung wurde das Wahlausschreiben (Blatt 50 der Akte) erlassen. Danach sollten die Wahlen am 16.04.2014 stattfinden im Betriebsratsbüro und gegenüber dem Lohnbüro von 5:30 bis 6:45 Uhr für die Nachtschicht und für die übrigen Mitarbeiter von 7:30 bis 15:45 Uhr im Besprechungszimmer 1 neue Verwaltung und im Werkskantinenaal. Für den Betriebsteil „W...“ mit zwei Mitarbeitern, darunter der Mitarbeiter D..., wurde schriftliche Stimmabgabe beschlossen.

Die Wahlberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die Wählerliste und die Wahlordnung im Lohnbüro des Werkes A-Stadt zur Einsicht ausliegen und sie Einspruch gegen die Wählerliste bis zum 18.03.2014 einlegen können. Der Vorsitzende des Beteiligten zu 6) erläuterte dazu im Anhörungstermin, dass das Original der Wählerliste beim Wahlvorstand aufbewahrt wurde und im Lohnbüro nur eine Kopie zur Einsichtnahme auflag. Die Wahlberechtigten wurden ferner darauf hingewiesen, dass Vorschlagslisten ebenfalls bis zum 18.03.2014 eingereicht werden können und mindestens 26 Stützunterschriften benötigen. Das Wahlausschreiben wurde entsprechend einem Vermerk auf dem Wahlausschreiben nicht am Tag des Erlasses durch Beschlussfassung des Wahlvorstandes am 03.03.2014, sondern erst am 04.03.2014 in den Aushang gegeben. Der Vorsitzende des Beteiligten zu 6) erläuterte dazu im Anhörungstermin, dass das Wahlausschreiben auch im Betriebsteil „W...“ im Sozialraum am Schwarzen Brett ausgehängt wurde. Schon vor Erlass und Aushang des Wahlausschreibens gab es im Betrieb Gerüchte, dass

Stützunterschriften gesammelt würden ohne abgeschlossene Vorschlagsliste dazu. So hatten jedenfalls die Mitarbeiter Z..., B... und E... angeblich Stützunterschriften geleistet, ohne ein abgeschlossene Vorschlagsliste gesehen zu haben. Dazu hatte der Mitarbeiter Z... unter dem Datum 28.02.2014 gegenüber dem Vorsitzenden des Beteiligten zu 6) bereits eine schriftliche Erklärung (Blatt 120 der Akte) folgenden Inhalts abgegeben:

„Hiermit bestätige ich Z..., dass ich Ende Februar 2014 dass genaue Datum weiß ich nicht mehr eine Stützunterschriftsliste für die Betriebsratswahl bei Herrn C. unterschrieben habe, ohne dass ich die namentliche Vorschlagsliste gesehen habe.“

Nach Auskunft des Vorsitzenden des Beteiligten zu 6) im Anhörungstermin hatte er im Betriebsratsbüro diese schriftliche Erklärung in Absprache mit dem Mitarbeiter Z... für diesen vorgefertigt und von diesem dann unterschreiben lassen. Der Mitarbeiter B... hatte dem Vorsitzenden des Beteiligten zu 6), als dieser wegen seines eigenen Wahlvorschlags „A-Tal“ zu ihm kam, in der Zeit zwischen dem 22.02. und 11.03. mündlich mitgeteilt, dass er bereits auf der Liste des Herrn C. unterschrieben habe. Im Übrigen ist der Inhalt des Gespräches zwischen den Beteiligten streitig. Jedenfalls kandidierte der Mitarbeiter B... auf der Liste „A-Tal“ an 17. Stelle. Auf der eingereichten Liste „Wir für Dich“ findet sich der Mitarbeiter B... nicht unter den Unterstützern. Eine handschriftliche Erklärung zu dem Vorgang fertigte der Mitarbeiter B... unter dem Datum 04.04.2014 (Blatt 78 der Akte).

Der Mitarbeiter E... hatte dem Vorsitzenden des Beteiligten zu 6), als dieser wegen seines eigenen Wahlvorschlags „A-Tal“ zu ihm kam, am 10.03.2014 mündlich mitgeteilt, dass er die Liste des Herrn C. unterschrieben habe, dabei aber keine Bewerberliste gesehen habe. Im Übrigen ist der Inhalt des Gespräches zwischen den Beteiligten streitig.

Der Mitarbeiter E... hatte die Liste „Wir für Dich“ an 38. Stelle unterstützt. Er kandidierte auf der Liste „A-Tal“ an 14. Stelle und unterstützte auch diese Liste an 68. Stelle. Eine maschinenschriftliche Erklärung zu dem Vorgang fertigte der Mitarbeiter E... unter dem Datum 09.04.2014 (Blatt 79 der Akte).

Herr C. , der Beteiligte zu 2) hatte als Listenführer am 11.03.2014 um 11:00 Uhr den Wahlvorschlag mit dem Kennwort „Wir für Dich“ abgegeben. Dieser Wahlvorschlag bestand aus einem Formularblatt mit einem Wahlvorschlag mit elf Kandidaten und drei Blät-

tern mit formularmäßig durchnummerierten Unterstützerunterschriften mit 53 Unterstützerunterschriften. Der Beteiligte zu 2) hatte die Listen getrennt erstellt und erst einen Tag vorher am 10.03.2014 vor der Einreichung beim Wahlvorstand alle zusammengeheftet. An diesem 10.03.2014 war der Beteiligte zu 2) auch noch beim örtlich zuständigen Sekretär der Gewerkschaft IG Bau, Herrn F..., gewesen. Der Verlauf des Gespräches zwischen dem Beteiligten zu 2) und dem Gewerkschaftssekretär ist zwischen den Beteiligten streitig. Nach Auskunft des Beteiligten zu 2) im erstinstanzlichen Anhörungstermin hatte er vor dem Zusammenheften ein Blatt mit Stützunterschriften weggeworfen wegen einer beim Fotokopieren der Formularblätter entstandenen falschen Nummerierung. Auf dem eingereichten Wahlvorschlag des Beteiligten zu 2) befand sich keine Unterschrift des Mitarbeiters Z..., weder als Kandidat noch als Unterstützer. Nach Auskunft des Beteiligten zu 2) im Anhörungstermin hatte sich dessen Unterschrift auf dem weggeworfenen Blatt befunden. Auf dem eingereichten Wahlvorschlag des Beteiligten zu 2) befand sich auch keine Unterschrift des Mitarbeiters B..., weder als Kandidat noch als Unterstützer. Mit Schreiben vom 11.03.2014 (Blatt 58 der Akte) bestätigte der Wahlvorstand dem Beteiligten zu 2) den Eingang seines Wahlvorschlages. Am Folgetag, den 12.03.2014, überprüfte der Wahlvorstand den Wahlvorschlag und stellte ausweislich des gefertigten Protokolls einstimmig fest, dass diese Liste Gültigkeit besitzt. Der Vorsitzende des Beteiligten zu 6) reichte am 17.03.2014 ebenfalls einen Wahlvorschlag mit ihm als Listenführer ein. Dieser ebenfalls auf Formblättern erstellte Wahlvorschlag „A-Tal“ sah 26 Kandidaten vor. An 27. Stelle war der Mitarbeiter G... eingetragen und wieder gestrichen worden. Darunter war ausgeführt:

„Der Kollege G... hat versehentlich auf der Vorschlagsliste unterschrieben.

17.3.2014.

Unterschrift“.

An 64. Stelle hat der Mitarbeiter G... eine Stützunterschrift geleistet. Dieser Wahlvorschlag wurde durch den Wahlvorstand zur Wahl zugelassen. Der Beteiligte zu 1) reichte ebenfalls am 17.03.2014 einen Wahlvorschlag mit ihm als Listenführer ein. Dieser ebenfalls auf Formblättern erstellte Wahlvorschlag „Einer wie Keiner“ sah den Beteiligten zu 1) und den Beteiligten zu 5) als Kandidaten vor und wurde unterstützt von 51 Mitarbeitern. 20 Mitarbeiter hatten Blatt 1 der Unterschriftenliste unterzeichnet, 21 Mitarbeiter das

Blatt 2 und 10 Mitarbeiter das Blatt 3 unterzeichnet. Mit Schreiben vom 17.03.2014 (Blatt 53 der Akte) bestätigte der Wahlvorstand dem Beteiligten zu 1) den Eingang seines Wahlvorschlags am 17.03.2014 um 10:10 Uhr. Am gleichen Tag um 13:15 Uhr trat der Wahlvorstand zur Prüfung des Wahlvorschlags zusammen und stellte ausweislich des gefertigten Protokolls (Blatt 122 der Akte) verschiedene heilbare Mängel fest. Dabei handelte es sich um unvollständige Vornamen, Familiennamen und Unterschriften. Ferner handelte es sich um vier doppelte Stützunterschriften der Mitarbeiter H..., I..., J... und K... Diese Mitarbeiter hatten sowohl die Liste „Einer wie Keiner“ des Beteiligten zu 1) wie auch die Liste „Wir für Dich“ des Beteiligten zu 2) unterschrieben. Im Protokoll ist nicht vermerkt, dass auch der Mitarbeiter L... eine doppelte Stützunterschrift auf der Liste leistete „Einer wie Keiner“ an 19. Stelle und auf der Liste „Wir für Dich“ an 13. Stelle. Die Prüfung des Wahlvorschlags ergab ausweislich des Protokolls, dass diese Liste Gültigkeit hat. Auch mit der Liste „A-Tal“ des Vorsitzenden des Beteiligten zu 6) hatte es Überschneidungen gegeben. Der Mitarbeiter E... hatte die Liste „Wir für Dich“ an 38. Stelle unterstützt und die Liste „A-Tal“, auf der er auch an 14. Stelle kandidierte, an 68. Stelle unterstützt. Der Mitarbeiter N... hatte die Liste „Einer wie Keiner“ an 2. Stelle unterstützt und auf der Liste „A-Tal“ an 23. Stelle kandidiert und diese Liste ebenfalls an 49. Stelle unterstützt. Der Beteiligte zu 5) hatte sowohl auf der Liste „Einer wie Keiner“ an Listenplatz Nr. 2 kandidiert wie auch auf der Liste „A-Tal“ an Listenplatz Nr. 9. Die vier Mitarbeiter H..., I..., J... und K... sollten nach dem Protokoll der Wahlvorstandssitzung schriftlich aufgefordert werden, unverzüglich zu erklären, welche Unterschrift Gültigkeit haben sollte. Nach dieser Aufforderung kam es dann zu persönlichen Kontakten zwischen dem Vorsitzenden des Beteiligten zu 6) und mehreren Mitarbeitern. Diese persönliche Kontaktaufnahme führte dazu, dass der Vorsitzende des Beteiligten zu 6) kurzfristig wieder im Betriebsratsbüro in Absprache mit den Mitarbeitern schriftliche Erklärungen vorbereitete, die mehrere Mitarbeiter unterzeichneten, wie folgt:

„Hiermit bestätige ich J..., dass ich im Februar 2014 in der Woche der Frühschicht eine Stützunterschriftsliste für die Betriebsratswahl bei Herrn A. unterschrieben habe, ohne dass ich die namentliche Vorschlagsliste (Bewerberliste) gesehen habe.

A-Stadt, 18.03.2014

Unterschrift“ (Blatt 123).

„Hiermit bestätige ich I..., dass ich im Februar 2014 in der Woche der Nachtschicht eine Stützunterschriftsliste für die Betriebsratswahl bei Herrn C. unterschrieben habe, ohne dass ich die namentliche Vorschlagsliste (Bewerberliste) gesehen habe.

A-Stadt, 18.03.2014

Unterschrift“ (Blatt 124).

„Hiermit bestätige ich L..., dass ich im Februar 2014 in der Woche der Nachtschicht eine Stützunterschriftsliste für die Betriebsratswahl bei Herrn C. unterschrieben habe, ohne dass ich die namentliche Vorschlagsliste (Bewerberliste) gesehen habe.

A-Stadt, 18.03.2014

Unterschrift“ (Blatt 124).

„Hiermit bestätige ich O..., dass ich im März 2014 in der KW 11 der Nachmittagsschicht eine Stützunterschriftsliste für die Betriebsratswahl bei Herrn A. unterschrieben habe, ohne dass ich die namentliche Vorschlagsliste (Bewerberliste) gesehen habe.

A-Stadt, 19.03.2014

Unterschrift“ (Blatt 126).

„Hiermit bestätige ich P..., dass ich im März 2014 in der KW 11 der Nachmittagsschicht eine Stützunterschriftsliste für die Betriebsratswahl bei Herrn A. unterschrieben habe, ohne dass ich die namentliche Vorschlagsliste (Bewerberliste) gesehen habe.

A-Stadt, 19.03.2014

Unterschrift“ (Blatt 127).

Aufgrund dieser schriftlichen Erklärungen trat der Wahlvorstand am 19.03.2014 zu seiner 8. Sitzung zusammen und beschloss ausweislich des Protokolls (Blatt 132 der Akte), die beiden Listen „Einer wie Keiner“ und „Wir für Dich“ wegen eines unheilbaren Mangels zur Wahl nicht zuzulassen. Mit gleichlautenden Schreiben vom 19.03.2014 (Blatt 63 und 64 der Akte) wurden die beiden Listenführer, die Beteiligten zu 1) und 2) darüber informiert. Die Beteiligten zu 1), 2) und 5) leiteten daraufhin ein einstweiliges Verfügungsverfahren auf Abbruch der Wahl ein. Dieser Antrag wurde zurückgewiesen mit Beschluss des Arbeitsgerichts Weiden – Außenkammer Schwandorf – vom 15.04.2014 – 3 BVGa 2/14 –.

Am 16.04.2014 fand die Wahl dann als Persönlichkeitswahl statt.

Der Beteiligte zu 5) war sowohl Wahlbewerber an 2. Stelle auf der Liste „Einer wie Keiner“ wie auch Wahlbewerber auf der Liste „A-Tal“ an 9. Stelle. Auf Aufforderung des Beteiligten zu 6) entschied er sich für die Kandidatur auf der Liste „Einer wie Keiner“ mit Schreiben an den Wahlvorstand vom 19.03.2014 (Blatt 141 der Akte). Der Wahlzettel (Blatt 140) entsprach daher im Wesentlichen dem Wahlvorschlag der Liste „A-Tal“. Das Wahlergebnis wurde noch am gleichen Tag bekannt gegeben. Mit Antragsschrift vom 28.04.2014, bei Gericht eingegangen per Fax am gleichen Tag, wurde die Wahl von den Beteiligten zu 1) bis 5) angefochten.

Diese machen geltend:

1. Liste „Einer wie Keiner“

Die Liste sei gültig und hätte nicht von der Wahl ausgeschlossen werden dürfen. Wahlvorschlag und Stützunterschriften seien vom Beteiligten zu 1) am 11.03.2014 mit einer Heftklammer zusammengeheftet worden. Zu diesem Zeitpunkt hätten auf Blatt 1 der Stützunterschriften 20 Mitarbeiter unterschrieben gehabt und auf Blatt 2 hätten 19 Mitarbeiter schon unterschrieben gehabt. Nach dem Zusammenheften seien noch 12 weitere Unterschriften hinzugekommen. Sowohl der Wahlvorschlag wie auch Blatt 1 der Unterschriftenliste habe das Kennwort „Einer wie Keiner“ getragen. Damit hätten die Mitarbeiter, die Blatt 1 der Unterschriftenliste unterzeichnet hätten, gewusst, welchen Wahlvorschlag sie unterstützen. Deshalb hätten bei der Prüfung der Liste jedenfalls die 20 Unterschriften auf Blatt 1 berücksichtigt werden müssen und die nach dem Zusammenheften noch hinzugekommenen 12 Unterschriften. Alle 12 Mitarbeiter, beginnend mit dem Mitarbeiter O... und endend mit dem Mitarbeiter Q... könnten dies bestätigen. Auch bei Abzug aller Doppelstützunterschriften hätten daher genügend Stützunterschriften vorgelegen. Dies hätte der Wahlvorstand unverzüglich aufklären müssen. Bei unverzüglichem Handeln wäre dies auch noch am 18.03.2014 möglich gewesen und der Beteiligte zu 1) hätte bei Rückfrage des Wahlstandes bei ihm die Zweifel an der Gültigkeit seiner Liste ausräumen können. Er sei aber nicht befragt worden, nur andere Mitarbeiter seien befragt worden.

2. Liste „Wir für Dich“

Diese Liste sei ungültig gewesen. Dies habe der Wahlvorstand auch schon gewusst im Zeitpunkt der Einreichung der Liste. Jedenfalls habe der Wahlvorstand Zweifel an der Gültigkeit der Liste haben müssen. Bei unverzüglicher Prüfung und Beanstandung hätte der Beteiligte zu 2) noch eine neue Liste erstellen können. Wahlvorschlag und Unterschriftenlisten seien erst am 10.03.2014 zusammengeheftet worden. Am Tag vorher sei der Beteiligte zu 2) bei dem zuständigen Gewerkschaftssekretär F... gewesen. Dieser habe dem Beteiligten zu 2) empfohlen, Wahlvorschlag und Bewerberlisten zusammenzuheften. Dies habe der Gewerkschaftssekretär auch dem Wahlvorstand mitgeteilt. Die Kenntnis von diesem Sachverhalt habe sich für den Vorsitzenden des Beteiligten zu 6) ferner ergeben aus dem Gespräch mit B... vor dem 11.03.2014. In dem Gespräch habe der Mitarbeiter B... ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er keine Bewerberliste des Beteiligten zu 2) gesehen habe. Die Kenntnis ergebe sich auch aus dem Gespräch mit E... ebenfalls vor dem 11.03.2014. In diesem Gespräch habe der Vorsitzende des Beteiligten zu 6) gefragt, ob der Mitarbeiter E... die Bewerberliste gesehen habe und habe auf die Verneinung hin erklärt, das gebe es doch gar nicht. Die hätte er ihm doch zeigen müssen. Es komme nicht darauf an, ob diese beiden Mitarbeiter dem Vorsitzenden des Beteiligten zu 6) eine schriftliche Bestätigung dieses Sachverhalts verweigert hätten. Allein die Zweifel an der Gültigkeit der Liste hätten die Pflicht zur unverzüglichen Prüfung ausgelöst. Letztlich sei aber von positiver Kenntnis auszugehen, da der Vorsitzende des Beteiligten zu 6) anlässlich der Verhandlung über die einstweilige Verfügung auf Abbruch der Wahl auf den Beteiligten zu 2) zugekommen sei und zu diesem sinngemäß gesagt habe, dass er es bedauere, dass es so weit habe kommen müssen und er den Beteiligten zu 2) früher auf den Mangel angesprochen hätte, wenn nicht eine bestimmte Person auf dessen Vorschlagsliste gestanden hätte.

3. Liste „A-Tal“

Auch diese Liste hätte nicht zugelassen werden dürfen zur Wahl. Die beiden Wahlbewerber N... und R... seien erst nach dem 12.03.2014 auf die Kandidatenliste gekommen. Zu diesem Zeitpunkt seien aber bereits Stützunterschriften geleistet gewesen. Erstinstanzlich hätten die Beteiligten zu 1) bis 5) weitere Mängel zur Wahl gerügt, unter anderem falsche Angaben zur Frist zum Einspruch gegen die Wählerliste und zur Einreichung von Wahlvorschlägen, kein Aushang des Wahlausschreibens im Betriebsteil „W...“, fehlerhafte

Auslage von Wählerliste und Wahlordnung im Lohnbüro und kein Manipulationsschutz der Wahlurnen am Wahltag.

Die Beteiligten zu 1) bis 5) haben erstinstanzlich beantragt,

die Betriebsratswahl vom 16.04.2014 für unwirksam zu erklären.

Der Beteiligte zu 6) hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Beteiligte zu 7) habe erstinstanzlich keinen eigenen Antrag gestellt.

Der Beteiligte zu 6) hat erstinstanzlich vorgetragen, zur Liste:

1. „Einer wie Keiner“

Als diese Liste eingereicht worden sei, habe es keine Veranlassung gegeben, von deren Ungültigkeit auszugehen. Die festgestellten Mängel in Gestalt von doppelten Stützunterschriften seien heilbar gewesen. Die Mitarbeiter, die auf mehreren Listen Stützunterschriften geleistet hätten, seien aufgefordert worden, sich zu entscheiden. Am 18.03.2014 am Ende der Nachtschicht um 5:30 Uhr hätten sich dann mehrere dieser Mitarbeiter gemeldet und mitgeteilt, dass sie bei der Liste „Einer wie Keiner“ wie auch bei der Liste „Wir für Dich“ keine Wahlbewerberliste gesehen hätten und jetzt auch nicht wüssten, wen sie unterstützen sollten. Auf Hinweis des Vorsitzenden des Beteiligten zu 6) hin, er benötige dafür schriftliche Bestätigungen, hätten dann am Abend des 18.03.2014 gegen 23:00 Uhr die Mitarbeiter J..., I... und L... entsprechende Erklärungen übergeben. Am 19.03.2014 hätten noch die Mitarbeiter O... und P... entsprechende schriftliche Erklärungen eingereicht. Ab diesem Zeitpunkt habe aufgrund der Erklärungen der Mitarbeiter J..., O... und P... festgestanden, dass die Liste „Einer wie Keiner“ unwirksam sei. Der Beteiligte zu 4) sei zu diesem Vorgang von dem Vorsitzenden des Beteiligten zu 6) befragt worden, habe aber keine schriftliche Bestätigung abgegeben, weil er sich nicht mehr habe erinnern können.

2. „Wir für Dich“

Der Vorsitzende des Beteiligten zu 6) hätte von den Gerüchten gehört gehabt, dass der Beteiligte zu 2) für seine Liste Blankunterschriften sammelte. Positive Kenntnis von diesem Sachverhalt habe aber weder der Vorsitzende des Beteiligten zu 6) noch der Wahlvorstand selbst gehabt. Der Vorsitzende des Beteiligten zu 6) habe verschiedene Mitarbeiter angesprochen, ob sie seine Liste „A-Tal“ unterstützen wollten. Der Mitarbeiter Z... habe in diesem Zusammenhang berichtet, dass der Beteiligte zu 2) Blankunterschriften sammle und ihm die schriftliche Erklärung vom 28.02.2014 gegeben. Allerdings sei der Mitarbeiter Z... bei Einreichung der Liste „Wir für Dich“ dort entgegen seiner schriftlichen Erklärung nicht als Unterstützer erschienen. Deshalb habe der Vorsitzende des Beteiligten zu 6) vermutet, dass aus den Unterschriftsblättern mit den Stützunterschriften das Blatt mit der Unterschrift des Mitarbeiters Z... wieder entnommen worden sei. Eine Ungültigkeit der Liste „Wir für Dich“ habe sich dann aber nicht mehr ergeben. Der Mitarbeiter B... habe auf der Liste des Vorsitzenden des Beteiligten zu 6) nicht kandidieren wollen mit der Begründung, er kandidiere schon auf der Liste „Wir für Dich“. Mehr sei an Information nicht ausgetauscht worden zwischen dem Mitarbeiter B... und dem Vorsitzenden des Beteiligten zu 6). Der Mitarbeiter E... habe den Vorsitzenden des Beteiligten zu 6) darüber informiert, dass ihm die Bewerberliste nicht vorgelegen habe. Eine schriftliche Bestätigung dieses Sachverhalts habe der Mitarbeiter E... dem Vorsitzenden des Beteiligten zu 6) aber verweigert. Bei Einreichung der Liste „Wir für Dich“ sei deshalb für den Wahlvorstand nicht mehr erkennbar gewesen, ob nicht bei den Mitarbeitern B... und E... die Stützunterschrift für die Liste im Wege eines neuen Wahlvorschlags korrekt erfolgt sei. Aufgrund von Vermutungen könne aber eine Liste nicht von der Wahl ausgeschlossen werden. Das Wissen bzw. die Vermutungen des Vorsitzenden des Beteiligten zu 6) als damaliger Vorsitzender des Wahlvorstandes zum Sachverhalt könne auch nicht dem Wahlvorstand selbst rechtlich zugeordnet werden.

3. Die Liste „A-Tal“ leide an keinen Mängeln.

Mit Beschluss vom 24.02.2015 hat das Arbeitsgericht Weiden – Kammer Schwandorf – die Betriebsratswahl vom 16.04.2014 für unwirksam erklärt.

Dieser Beschluss des Arbeitsgerichts Weiden – Kammer Schwandorf – ist dem Beteiligten zu 6) am 25.02.2015 zugestellt worden. Die Beschwerdeschrift vom 16.03.2015 ist beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am 16.03.2015 eingegangen, die Beschwerdebegründung am 22.05.2015. Vorher war die Begründungsfrist bis zum 26.05.2015 verlängert worden.

In der Beschwerdebegründung erklärt der Beschwerdeführer, soweit das Erstgericht einen Verstoß gegen die Prüfpflicht des § 7 Abs. 2 Satz 2 WO angenommen habe, genüge der Wahlvorstand seiner unverzüglichen Prüfpflicht, da für ihn nicht erkennbar war, dass die Liste mit Mängeln behaftet war. Zu Recht habe er dann am 19.03.2014 die Ungültigkeit der Liste festgestellt. Das Erstgericht mute hier dem Wahlvorstand nach diesseitiger Ansicht zu, aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auf den Beteiligten zu 2) zuzugehen, und diesem unter Hinweis auf eine mögliche Ungültigkeit seines Vorschlags um Aufklärung besonderer und auffälliger Umstände zu bitten. Wie das Erstgericht richtigerweise ausgeführt habe, habe der Wahlvorstandsvorsitzende zunächst berechtigte Zweifel an der Gültigkeit der eingereichten Liste bezüglich des Mitarbeiters Z... geäußert. Entsprechende Ermittlungen habe er eben auch durchgeführt und nachdem Herr Z... nicht auf der Liste stand, sei für den Wahlvorstand nicht verifizierbar gewesen, ob die Liste manipuliert war. Wenn das Erstgericht in seiner später an den Tag gelegten Argumentation bei Herrn E... ein Zugehen auf den Listenführer forderte, sei es widersprüchlich, dies nicht auch hier zu fordern. Tatsächlich habe der Wahlvorstand den Vorschlag umfassend geprüft und habe zunächst keine Mängel feststellen können. Dies beziehe sich ebenso auf die mündliche Erklärung des Mitarbeiters B... Das Gericht habe da keinen Verstoß erkannt, obwohl eine Widersprüchlichkeit zwischen der Erklärung des Mitarbeiters und der eingereichten Liste vorlag. Das Gericht habe keinen Anlass dafür gesehen, dass eine weitergehende Aufklärungspflicht bestanden habe. Es sei gleichwohl nicht geboten gewesen, da sich die nur mündlich abgegebene Erklärung im eingereichten Wahlvorschlag nicht bestätigte. Das Gericht habe einzig und allein einen Verstoß im Hinblick auf die mündlichen Erklärungen des Mitarbeiters E... gesehen. Im Kern halte das Erstgericht dem Wahlvorstand entgegen, dass aufgrund der unstreitigen Verweigerungshaltung des Herrn E..., seine mündliche Erklärung schriftlich für den Wahlvorstand und die Wahlunterlagen zu belegen und zu dokumentieren, trotzdem Anlass gegeben worden sei, die Angelegenheit weiter aufzuklären. Dass der Wahlvorstand Aufklärungsmaßnahmen über Herrn E... durchgeführt habe, sei unstreitig. Die Frage stelle sich nun, in welcher Detailtiefe ein

Wahlvorstand im Einzelfall bei der Listenprüfung vorgehen müsse. Gerade nachdem sich Herr E... weigerte, dem Wahlvorstand gegenüber seine mündlichen Äußerungen schriftlich zu bestätigen, sei der Wahlvorstand zu Recht davon ausgegangen, dass man eine eventuelle sogar ins Blaue hinein getätigte Äußerung dem Wahlvorschlag nicht entgegenhalten könne. Von daher müsse der Wahlvorstand sozusagen in dubio pro reo den Wahlvorschlag zulassen. Einer Rückfrage beim Listenführer habe es zu diesem Zeitpunkt nicht bedurft. Das Erstgericht folgere jedoch hieraus eine gesetzlich nicht normierte Verpflichtung, auf den Listenführer nun zusätzlich zuzugehen und zu befragen, wie er seine Liste aufgestellt habe unter Hinweis auf eine denkbare Ungültigkeit. Gerade daran erkenne es einen Verstoß gegen die Prüfpflicht, was nicht nachvollzogen werden könne. Vielmehr sei das Handeln des Wahlvorstandes durchaus nachvollziehbar, wie es auch die 3. Kammer im einstweiligen Verfügungsverfahren gesehen habe. Dieser Prüfung sei der Wahlvorstand unverzüglich am 12.03.2014 nachgekommen. Selbstverständlich seien Kenntnisse des Wahlvorstandsvorsitzenden dem Wahlvorstand selbst zuzurechnen. Doch über welche Kenntnisse habe er zu diesem Zeitpunkt verfügt? Über die Kenntnis, dass ein Mitarbeiter eine zweifelhafte Behauptung aufstelle, die er nicht belegen möchte und offensichtlich auch nicht könne. Wenn jedoch Herr E... selbst nicht bereit sei, seine eigene Aussage zu verifizieren, folge daraus nicht zwingend eine Unterrichtungspflicht des Listenvertreters, im Gegenteil. Der Wahlvorstand habe von einer gültigen Liste ausgehen können. Es gehe die Prüfpflicht nicht soweit, dass man gegen sie verstoße, wenn irgendein Mitarbeiter sozusagen ins Blaue hinein irgendeinen Mangel behaupte, die schriftliche Bestätigung hierzu verweigere und damit der Wahlvorstand verpflichtet werde, quasi als Automatismus den Listenvertreter um Aufklärung zu bitten. Wie er dann hätte handeln müssen, wenn der Listenvertreter dies bestritten hätte, sei auch unklar.

Der Beteiligte zu 6) beantragt daher:

- I. Der Beschluss des Arbeitsgerichts Weiden vom 25.02.2015 (Az.: 1 BV 8/14) wird aufgehoben.
- II. Der Antrag wird zurückgewiesen.

Demgegenüber beantragen die Beteiligten zu 1) bis 5),

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie unterstützen den Inhalt des erstgerichtlichen Urteils und erklären, dass das Erstgericht zutreffend festgestellt habe, dass für den Wahlvorstand spätestens am Tag der Prüfung der Liste (12.03.2014) Veranlassung bestand, hier aufgrund besonderer Umstände außerhalb der Liste auf den Listenführer zuzugehen und diesen unter Hinweis auf eine mögliche Ungültigkeit seines Vorschlages um Aufklärung besonderer und auffälliger Umstände zu bitten. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 WO habe der Wahlvorstand eine eingereichte Wahlvorschlagsliste unverzüglich möglichst binnen einer Frist von zwei Werktagen nach ihrem Eingang zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandungen den Listenführer schriftlich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

Mit Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 21.01.2009, 7 ABR 65/07, habe das Bundesarbeitsgericht festgestellt, dass die Pflicht aus § 7 Abs. 2 Satz 2 WO nicht auf eine cursorische, das heißt oberflächliche Prüfung der Vorschlagsliste beschränkt sei, sondern stets mit der gebotenen Sorgfalt, zu erfolgen habe. Selbst wenn nur Auffälligkeiten beständen, müsse der Wahlvorschlag diese durch Rückfrage beim Listenvertreter aufklären und vorsorglich auf die mögliche Ungültigkeit der Vorschlagsliste hinweisen. Dass der Wahlvorstand positive Kenntnis von der Ungültigkeit des Wahlvorschlags weit vor dem 19.03.2014 hatte, würde auch dadurch bestätigt, dass Herr M... gegenüber dem Listenführer der Liste „Wir für Dich“ im Beisein der Unterfertigten im Nachgang zu dem Verhandlungstermin über das einstweilige Verfügungsverfahren erklärt habe, dass er es bedauern würde, dass es so weit kommen musste, er ihn (gemeint war Herr C.) früher auf den Mangel angesprochen hätte, wenn nicht eine bestimmte Person (gemeint war Herr Sch...) auf der Vorschlagsliste des Herrn C. gestanden hätte. Die Äußerung habe bestätigt, dass dem Wahlvorstand die Ungültigkeit der Wählerliste bereits vor dem 18.03.2014 bekannt war, der Wahlvorstand jedoch bewusst bis zum 18.03.2014 zugewartet hatte, um so den Wahlvorschlag vor der Betriebsratswahl ablehnen zu können.

Obwohl es darauf nicht ankomme, seien auch weitere Wahlverstöße geboten, sodass sich auch hieraus die Unwirksamkeit der Betriebsratswahl ergebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf die im Verfahren 3 TaBV 18/15 gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist statthaft (§ 87 Abs. 1 ArbGG) und auch in zulässiger Weise eingelegt und begründet worden (§§ 87 Abs. 2 Satz 1, 89 Abs. 1 und 2 ArbGG, 517, 520 ZPO).

2. Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Das Erstgericht hat zu Recht die Betriebsratswahl für rechtsunwirksam erklärt.

- a) Die Antragsteller sind anfechtungsberechtigt. Nach § 19 Abs. 2 BetrVG sind mindestens drei Wahlberechtigte zur Anfechtung berechtigt. Aus § 7 BetrVG ergibt sich, dass alle Arbeitnehmer des Betriebs, die das 18. Lebensjahr vollendet, wahlberechtigt sind. Die Beteiligten zu 1) bis 5) erfüllen diese Kriterien unstreitig.
- b) Die Anfechtung der Wahl erfolgte auch form- und fristgerecht. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG ist die Wahlanfechtung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses möglich. Das Wahlergebnis wurde bekannt gegeben am 16.04.2014. Mithin lief die Anfechtungsfrist bis 30.04.2014. Diese Frist ist gewahrt, da die Antragsteller mit Schreiben vom 28.04.2014, beim Arbeitsgericht Nürnberg eingegangen per Fax am gleichen Tag, das am 16.04.2014 bekannt gegebene Wahlergebnis angefochten haben.
- c) Der Antrag ist auch begründet. Die Betriebsratswahl vom 16.04.2014 ist unwirksam.
Die Wahl kann nach § 19 Abs. 1 BetrVG beim Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Wahlvorschriften über das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zutreffend hat das Erstgericht festgestellt, dass zu den wesentlichen Vorschriften über das Wahlverfahren auch die Prüfpflicht des Wahlvorstandes nach § 7 Abs. 2 WO zählt.

Die Verletzung dieser Prüfpflicht ist ein Anfechtungsgrund.

Nach § 7 Abs.2 Satz 2 WO hat der Wahlvorstand eine eingereichte Vorschlagsliste unverzüglich, möglichst binnen einer Frist von zwei Werktagen nach ihrem Eingang, zu prüfen um bei Ungültigkeit oder Beanstandung den Listenführer schriftlich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Zutreffend führt das Erstgericht aus, dass im Rahmen der Prüfpflicht alle erkennbaren Unwirksamkeitsgründe zu prüfen sind, die geeignet sind, die Gültigkeit eines Wahlvorschlags in Frage zu stellen und die der Wahlvorstand unschwer erkennen kann; eine cursorische also oberflächliche Prüfung der Vorschlagsliste entspricht nicht den von der Wahlordnung aufgestellten Anforderungen. Nach den zutreffenden Feststellungen des Erstgerichts ist der Wahlvorstand in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, ihm sonst bekannte Umstände zu berücksichtigen, die auf dem Wahlvorschlag selbst nicht ersichtlich sind (BAG, Beschluss vom 18.07.2012). Dabei sind Umstände, die nur dem Wahlvorstandsvorsitzendem bekannt sind, nicht aber dem Wahlvorstand als Gremium, diesem ohne Weiteres zuzurechnen. Insoweit ist die Stellung des Wahlvorstandsvorsitzenden in seinem Wahlvorstandsgremium nach den zutreffenden Feststellungen des Erstgerichts nicht anders zu beurteilen als die Stellung des Betriebsratsvorsitzenden in seinem Betriebsratsgremium. Zudem stellte das Erstgericht außerdem fest, dass die Pflicht des Wahlvorstandes auch darin bestehen kann, vor einer abschließenden Beurteilung der Gültigkeit einer Liste noch ergänzende Erkundigungen zumindest beim Listenführer einzuholen und diesen vorsorglich auf die mögliche Unwirksamkeit der Liste hinzuweisen. Die Pflicht zur unverzüglichen Prüfung dient dazu, es dem Einreicher einer Liste zu ermöglichen, innerhalb der Einreichungsfrist eine neue Liste einzureichen. Auch wenn die Einreicher grundsätzlich das Risiko tragen, dass ein möglicherweise zur Ungültigkeit führender Mangel des Wahlvorschlags nicht innerhalb der Frist behoben werden kann, entbindet dies den Wahlvorstand nicht von der Pflicht, die Prüfung der Vorschlagslisten möglichst rasch durchzuführen, damit eventuell vorhandene Mängel noch rechtzeitig behoben werden können. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat das Erstgericht in Bezug auf die Liste „Wir für Dich“ zutreffend festgestellt, dass für den Wahlvorstand spätestens am Tag der Prüfung der Liste Anlass dazu bestand, die aufgrund besonderer Umstände außerhalb der Liste auf den

Listenführer (Herrn C.) zuzugehen und diesen unter Hinweis auf ein mögliche Ungültigkeit seines Vorschlags um Aufklärung besonderer und auffälliger Umstände zu bitten. Ob diese Pflicht bereits durch Nachfrage beim Listenführer durch die Erklärung des Herrn Z... und Herrn B... veranlasst war, brauchte das Landesarbeitsgericht nicht zu entscheiden. Denn dieser mögliche Rechtsfehler wirkt sich nicht aus, da das Erstgericht zu dem zutreffenden Ergebnis kommt, dass für den Wahlvorstand jedenfalls aufgrund der Erklärungen des Mitarbeiters E... eine weitergehende Aufklärungspflicht im Rahmen der Prüfpflicht des Wahlvorstandes bestanden hat und diese der Wahlvorstand verletzt hat. Unstreitig hat der Mitarbeiter E... dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes am 10.03.2014 mitgeteilt, dass er die Liste „Wir für Dich“ unterstützt hat, ohne dass ihm eine Bewerberliste vorgelegen hat. Damit hatte der Vorsitzende des Wahlvorstandes positive Kenntnis davon, dass der Listenführer der Liste „Wir für Dich“ (Herr C.) Stützunterschriften gesammelt hat ohne den dazu gehörigen abgeschlossenen Wahlvorschlag. Der Mitarbeiter E... befand sich auch als Unterstützer an 38. Stelle auf der eingereichten Liste „Wir für Dich“. Die mündliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und die eingereichte Liste entsprachen sich insoweit. Es gab deshalb auch keinen Grund für die Annahme, der Listenführer der Liste „Wir für Dich“ hätte hier möglicherweise eine unwirksame Liste mit Unterstützerunterschriften nicht verwendet und insoweit nachgebessert. Damit war dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und damit dem Wahlvorstand in zurechenbarer Weise bereits vor dem 12.03.2014 bekannt, dass die Liste „Wir für Dich“ ungültig ist, jedenfalls ernsthafte Bedenken hinsichtlich ihrer Gültigkeit bestehen. Einer schriftlichen Erklärung des Mitarbeiters E... bedurfte es hierzu nicht. Für den Wahlvorstand bestand nach den zutreffenden Feststellungen des Erstgerichts damit hinreichender Anlass, die Angelegenheit weiter aufzuklären. Der Wahlvorstand war spätestens am 12.03.2014 gehalten, auf den Führer der Liste „Wir für Dich“ zuzugehen, diesen zu befragen, wie er seine Liste aufgestellt hatte, und auf die denkbare Ungültigkeit dieser Liste bei Sammlung von Unterstützerunterschriften, ohne abgeschlossene Liste von Wahlbewerbern, hinzuweisen. Es bestand nach den zutreffenden Feststellungen des Erstgerichts auch noch hinreichend Zeit hierfür zur Verfügung. Der Listenführer der Liste „Wir für Dich“ hätte bei wahrheitsgemäßer Einlassung gegenüber dem Wahlvorstand und Feststellung der Ungültigkeit der Liste zur Einreichung einer

neuen und ordnungsgemäß erstellten Liste noch bis zum 18.03.2014 Zeit gehabt. Nach den zutreffenden Feststellungen des Erstgerichts zeigt der weitere Verlauf auf, dass der Wahlvorstand zu einer unverzüglichen und tiefergehenden Prüfung der Liste mit beweissicheren Feststellungen in der Lage gewesen wäre. Als dem Wahlvorstand die mündlichen Erklärungen mehrerer Mitarbeiter bekannt wurden, dass sie die Liste „Wir für Dich“ unterstützt hatten, ohne dass ihnen eine abgeschlossene Liste der Wahlbewerber vorlag, konnte der Wahlvorstand innerhalb einer Zeitspanne von weniger als 24 Stunden entsprechende schriftliche Erklärungen dieser Mitarbeiter gemeinsam mit diesen erstellen und von diesen unterschreiben lassen. Nach den zutreffenden Feststellungen des Erstgerichts bestand die Prüfpflicht schon am 12.03.2014 und nicht am 18.03.2014, dies ergibt sich aus der Zusammenschau der schriftlichen Erklärung des Mitarbeiters Z..., den mündlichen Erklärungen der Mitarbeiter B... und E.... Der Wahlvorstand wäre daher gehalten gewesen, durch Rückfrage beim Listenführer eine weitere Sachverhaltsaufklärung anzustreben. Zumindest wäre also der Wahlvorstand verpflichtet gewesen, spätestens am 12.03.2014 die Listenführer auf die Auffälligkeiten anzusprechen und diese durch Rückfrage auch aufzuklären. Angesichts der Tatsache, dass allein durch diesen Wahlverstoß die Ungültigkeit der Betriebsratswahl feststeht, brauchte das Landesarbeitsgericht nicht darüber zu entscheiden, ob die Liste „A-Tal“ zur Wahl nicht hätte zugelassen werden dürfen oder weitere Formfehler gemacht wurden, die zur Ungültigkeit der Wahl führen.

III.

Mangels grundsätzlicher Bedeutung war die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen.

- 18 -

IV.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben;
auf § 72 a ArbGG wird hingewiesen.

Bär
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

Stuckert
ehrenamtliche Richterin

zugleich für den aus-
geschiedenen ehrenamtlichen
Richter Hölzlein